

Muster Brandschutzordnung für Gebäude ohne technische Brandschutzeinrichtungen

Firma und Stempel

BRANDSCHUTZORDNUNG

Firma: _____

Objekt: _____

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und der Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall selbst.

Die im Anhang aufgezählten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten.

Für die Brandsicherheit sind der Brandschutzbeauftragte und gegebenenfalls der Brandschutzwart zuständig.

Brandschutzbeauftragter:

_____ (Vorname, Nachname)

Brandschutzwart:

_____ (Vorname, Nachname)

Die Arbeitnehmer haben allen den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen unverzüglich Folge zu leisten und ihnen alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit bekannt zu geben.

Jeder Arbeitnehmer hat diese Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen, einzuhalten und dies durch seine Unterschrift zu bestätigen.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift Geschäftsleitung)

(Unterschrift Brandschutzbeauftragter)

I. ALLGEMEINE BRANDVERHÜTUNGSMASSNAHMEN

I.1 Das Einhalten von Ordnung und Reinlichkeit im Gebäude ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brand- und Unfallschutz.

I.2 Bestehende Rauchverbote sind zu beachten.

Die Verwendung von offenem Licht und Feuer ist grundsätzlich nicht gestattet.

Vom Verbot sind nachstehend angeführte Räume ausgenommen:

I.3. Die Verwendung von Einzelheiz- und Kochgeräten sowie von Wärmestrahlern ist verboten, ausgenommen hiervon sind Teeküchen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Brandschutzbeauftragten unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsbestimmungen z.B. Abstände zu brennbaren Gegenständen, nicht brennbare Unterlage, Schaltung durch Zeitschaltuhr (automatisches Abschalten bei Nichtgebrauch) zulässig.

I.4 Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten u.a.m.) dürfen nur nach vorheriger Genehmigung (Freigabeschein) durch die Betriebsleitung oder den Brandschutzbeauftragten durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind die dafür vorgesehenen und entsprechend eingerichteten Werkstätten.

I.5 Die elektrischen Anlagen sind vorschriftsmäßig zu betreiben und zu erhalten.

I.6 Lagerungen aller Art, ob brennbar oder nicht brennbar, an ungeeigneten Orten (Gänge, Fluchtwege und sonstige Verkehrswege usw.) sind verboten. Die täglich anfallenden brennbaren Abfälle sind spätestens nach Betriebsschluss in die dafür vorgesehenen Abfalllagerräume bzw. Container zu verbringen. Werden im Betrieb brennbare Flüssigkeiten verwendet (z.B. Reinigungsmittel), so müssen diese in entsprechenden Sicherheitsbehältern aufbewahrt werden. Mit brennbaren Reinigungsmitteln getränkte Putzlappen sind in eigenen dichtschießenden Sicherheitsabfallbehältern zu sammeln.

I.7 Löschgeräte (Wandhydranten und tragbare Feuerlöscher) dürfen – auch vorübergehend – weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber aufgehängte Kleidung oder Dekorationsmaterial) noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.

I.8 Hinweiszeichen, die den Brandschutz und Fluchtwege betreffen, und Sicherheitsleuchten dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.

I.9 Durch das Abstellen von Fahrzeugen am Betriebsgelände dürfen Fluchtwege sowie die Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) nicht behindert werden.

I.10 Die elektrischen Einrichtungen sind, soweit dies möglich ist, nach Arbeitsschluss auszuschalten.

I.11 Der Betrieb und das Lagern von vollen oder leeren Flüssiggasversandbehältern in Räumen, die tiefer als das Umgebungsniveau liegen (Keller), ist grundsätzlich nicht zulässig.

I.12 Fluchtwege und Notausgänge dürfen bei Anwesenheit von Personen nicht versperrt werden. Ausgenommen hiervon sind nur solche, die mit normgerechten bzw. behördlich akzeptierten Fluchtwegsicherungssystemen ausgestattet sind.

II. ALLGEMEINES VERHALTEN IM BRANDFALL

II.1 Alarmieren

Wird ein Brand entdeckt, so ist sofort – ohne Rücksicht auf den Umfang des Brandes und ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten, sondern schon bei Rauchentwicklung oder Brandgeruch – die Feuerwehr über Notruf 122 zu informieren.

Nötige Angaben:

- Wo brennt es (genaue Adresse!)?
- Gibt es Verletzte?
- Was brennt?
- Name des Anrufers

II.2 Retten und Flüchten

Nach der Alarmierung ist zu erkunden, ob Personen in Gefahr sind. Die Personenrettung geht in jedem Fall dem Versuch der Brandbekämpfung vor.

Gefährdete Personen sind zu warnen. Personen mit brennenden Kleidern nicht fortlaufen lassen, in Decken, Mäntel oder Tücher hüllen, auf den Boden legen und Flammen ersticken.

Sind Personen in einem Raum eingeschlossen, machen sie sich durch Zurufe, Telefonanrufe, Aufdrehen des Lichts etc. den Einsatzkräften bemerkbar.

Die Räume sind über die gekennzeichneten Notausgänge zu verlassen. Alle Türen sind hinter sich zu schließen, Fluchtwege zu lüften. Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benützt werden.

II.3 Löschen

Mit den vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen (Wandhydranten, Feuerlöscher oder Löschdecke) ist die Brandbekämpfung zu beginnen.

Ist durch starke Rauchentwicklung oder den Umfang des Brandes mit den vorhandenen Geräten kein Lösch-erfolg mehr zu erzielen, so ist im Interesse der eigenen Sicherheit die Brandbekämpfung einzustellen. Verlassen Sie den Raum, schließen Sie die Brandraumtüren hinter sich und warten Sie auf das Eintreffen der Feuerwehr.

III. EVAKUIERUNGS- UND RÄUMUNGSSALARM

III.1 Auf Weisung des Brandschutzbeauftragten, des Brandschutzwartes oder eines leitenden Angestellten insbesondere jedoch auf Weisung des Einsatzleiters der Feuerwehr ist ein Evakuierungs- oder Räumungsalarm auszulösen. Dies bedeutet, dass an irgendeiner Stelle des Gebäudes ein Brand ausgebrochen ist oder eine sonstige Gefahr besteht, die es erfordert, vorsorglich das Gebäude zu räumen. Das Alarmzeichen ist:

III.2 Bei Evakuierungs- oder Räumungsalarm ist Folgendes zu beachten:

Ruhe bewahren! Panikfördernde Durchsagen, Ausrufe und Handlungen sind zu vermeiden.

Eventuell vorhandene betriebsfremde Personen sind auf die Stiegenhäuser, Ausgänge und Notausgänge hinzuweisen und zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern.

Alle Arbeitnehmer müssen ihren Arbeitsplatz unverzüglich verlassen und haben sich zum Sammelplatz zu begeben. Der Sammelplatz ist:

Der Sammelplatz darf nicht ohne Zustimmung der Einsatzleitung der Feuerwehr verlassen werden. Diese Maßnahme dient dazu, die Vollständigkeit der Arbeitnehmer festzustellen. Abgängige Personen sind unverzüglich dem Einsatzleiter der Feuerwehr zu melden.

III.3 Anweisungen für besonders eingeteilte Personen (z.B. Portier, Empfang, Lotsen)

- Einsatzkräfte bei der Hauptzufahrt erwarten und einweisen
- Einfahrten und Eingänge öffnen
- Einsatzkräfte beim Eintreffen informieren über:
 - Lage des Brandherdes
 - Eventuell vermisste Personen
 - Besondere Gefahren (Gasflaschen, Chemikalien, ...)

Kenntnisnahme und Bestätigung

Ich habe die Brandschutzordnung zur Kenntnis genommen und bestätige dies mit meiner Unterschrift.

Vorname, Nachname

Datum, Unterschrift